

Einschreiben mit Rückschein

Tele 1 AG (i. Gr.)
Maihofstrasse 76
6002 Luzern

Referenz/Aktenzeichen: VG-TV 9

Bern, 31. Oktober 2008

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

Tele Tell AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern

und

Tele 1 AG (i. Gr.), Maihofstrasse 76, 6002 Luzern

(hiernach: die Bewerberinnen, bzw. die Konzessionärin)

betreffend

Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 9 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹ sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt³ und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch. Der Termin zur Einreichung der Bewerbungen wurde auf den 6. Dezember 2007 festgesetzt.

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren Inhaberinnen von Regionalfernsehkonzessionen ein Recht auf die leitungsgebundene Verbreitung innerhalb des zugewiesenen Versorgungsgebiets. Wo dies ausdrücklich in Anhang 2 zur RTVV vermerkt ist, erhalten die Konzessionsinhaber ausserdem das Recht zur digitalen drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihrer Programme. Die Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Für das Versorgungsgebiet Nr. 9 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV beträgt der mit der Konzession verbundene Gebührenanteil 2'335'685 Franken.

2 Verfahren

2.1 Bewerbungen

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 insgesamt 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 41 UKW-Radio- bzw. 13 Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen.

Die Bewerberinnen reichten ihre Bewerbungen um die Regionalfernsehkonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 9 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV fristgerecht ein: die Tele Tell AG (hiernach: Tele Tell) am 28. November 2007, die Tele 1 AG (i. Gr. / hiernach: Tele 1) am 5. Dezember 2007. Auf die Aufforderung des BAKOM hin vervollständigten Tele 1 am 21. Dezember 2007⁴ sowie am 23. Juni 2008 und Tele Tell am 4. Juli 2008 ihre Bewerbungsdossiers und unterbreiteten dem Amt zusätzliche Unterlagen.

¹ SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

² SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

³ BBI 2007 6229

⁴ Die am 21.1.2007 gelieferten Dokumente bildeten einen Bestandteil des im Rahmen der öffentlichen Anhörung publizierten Gesuchs von Tele 1

2.2 Öffentliche Anhörung

Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch.

Die Ergebnisse der Anhörung können wie folgt zusammengefasst werden: Der Kanton Luzern erachtet zwar das Gesuch von Tele 1 als besser, empfiehlt aber wegen des bisherigen Leistungsausweises und aus Gründen der regionalen Medienvielfalt die Konzessionierung von Tele Tell. Auch der Kanton Uri spricht sich für Tele Tell aus, einerseits weil dieser Veranstalter laufend an Kompetenz zugelegt habe und demgegenüber ein neuer Sender eine jahrelange Aufbauphase benötigen würde, andererseits wegen der Erhaltung einer grösseren Medienvielfalt in der Region. Die Unterwaldner Halbkantone halten beide Bewerbungen für valabel, geben aber eine gegensätzliche Präferenz an: Obwalden bevorzugt Tele 1, welches das bessere Potenzial für einen Service public in der Inner-schweiz habe, Nidwalden Tele Tell, da dieses bereits einen Leistungsausweis erbracht habe. Tele Tell verweist in seiner Anhörungsstellungnahme auf die bisher erbrachten Programmleistungen und bemängelt, die Mitbewerberin veranschlage zu geringe Investitions- und Betriebskosten. Tele 1 kritisiert demgegenüber, dass wegen der gemeinsamen Produktion mit dem Aargauer Regionalfernsehen Tele M 1 im (heutigen) Programm von Tele Tell zu wenig echter Lokalbezug vorhanden sei. Arbus erachtet das Gesuch von Tele 1 als besser und empfiehlt dessen Konzessionierung, allerdings müsste sich die Mehrheitsaktionärin LZ Medien entweder bei Radio Pilatus zurückziehen oder ihre Beteiligung an Radio Sunshine abgeben. Der Verband Schweizer Presse spricht sich pauschal für die Konzessionierung aller bisherigen Programme aus, die Stiftung Wahrheit in den Medien plädiert für Tele 1.

2.3 Rechtliches Gehör

Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Mit Schreiben vom 13. April (Tele Tell) bzw. 16. April 2008 (Tele 1) nahmen die Bewerberinnen zu den im Verlauf der öffentlichen Anhörung beim BAKOM eingetroffenen Eingaben Stellung. Darauf hin erhielten die Bewerberinnen in einem zweiten Schriftenwechsel Gelegenheit, bis zum 16. Mai 2008 ihren Standpunkt abschliessend darzulegen. Von diesem Recht machten sie mit den Eingaben vom 15. Mai (Tele Tell) bzw. 16. Mai 2008 (Tele 1) Gebrauch. Die von Tele 1 am 23. Juni 2008 und von Tele Tell am 4. Juli 2008 eingereichten Schreiben wurden der jeweiligen Mitbewerberin am 10. Juli 2008 zur Kenntnis gebracht.

Auf die im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs von den Bewerberinnen vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

3 Bisherige Konzession

Tele Tell ist Veranstalterin eines regionalen Fernsehprogramms im Raum Zentralschweiz. Das Programm ist gemäss Artikel 3 Buchstabe a RTVG beim BAKOM gemeldet.⁵

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Sinne von Artikel 38 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

1.2 Eintreten

Die Bewerberinnen reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen⁶ verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

2 Materielles

2.1 Kriterien und Methode für die Entscheidungsfindung

Das Verfahren zur Vergabe der Radio- und Fernsehkonzessionen ist in Artikel 44f. RTVG und Artikel 43 RTVV geregelt. Während Artikel 44 Absatz 1 RTVG zählt die Konzessionsvoraussetzungen einzeln auf, d.h. die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit einem Bewerber überhaupt eine Konzession erteilt werden kann (Qualifikationskriterien). Auf die Frage, wie bei mehreren Bewerbungen vorzugehen ist (Selektionskriterien), gibt Artikel 45 Absatz 3 Antwort: Die Konzession erhält, wer besser in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so ist jener Bewerber zu konzessionieren, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a RTVG umschreiben den Leistungsauftrag kommerzieller Veranstalter lediglich in den Grundzügen. Verlangt wird die Berücksichtigung der lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge sowie die Leistung eines Beitrages zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet. Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Gebührengelder auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz

⁵ Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung hatte Tele Tell über eine Veranstalterkonzession des UVEK verfügt, welche am 13. Februar 2008 abgelaufen ist

⁶ <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden.⁷ Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Der im Bundesblatt vom 4. September 2007⁸ bzw. im Internet⁹ veröffentlichte Ausschreibungstext konkretisiert diese Vorgaben des Gesetzgebers, indem er drei Kriteriengruppen nennt und gewichtet, welche für die spätere Bewertung eingegangener Bewerbungen als massgebend deklariert werden:

- Input: Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt nach professionellen Standards handelnde Medienschaffende, bestimmte organisatorische Strukturen, adäquate Arbeitsbedingungen und geeignete Ausbildungsmassnahmen sowie eine institutionalisierte Qualitätssicherung voraus. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hoch stehend im Sinne des Leistungsauftrags sind.¹⁰ Die Inputfaktoren fliessen mit 40 Prozent in die Entscheidfindung ein.
- Output: Unter diesem Stichwort werden die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten inhaltlichen und gestalterischen Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilt. Die Outputfaktoren werden mit 40 Prozent berücksichtigt.
- Verbreitung: Die technische, zeitliche und finanzielle Verbreitungsplanung wird schliesslich mit 20 Prozent gewichtet.

Die Input- und Outputfaktoren weisen verschiedene Facetten auf. Um ihrer Vielschichtigkeit gerecht zu werden, konkretisierte die Konzessionsbehörde die drei Kriteriengruppen Input, Output und Verbreitung mit den folgenden Unterkriterien:

⁷ Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002, BBI 2003 02.093

⁸ BBI 2007 6229

⁹ <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

¹⁰ Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002, BBI 2003 02.093

Input (Qualitätssicherung, Arbeitsbedingungen) 40 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Dokumentation des Qualitätssicherungssystems • Anzahl Redaktions-/Moderationsstellen • Aus- und Weiterbildungskonzept für Programmschaffende sowie Budget für die Aus- und Weiterbildung • Arbeitsbedingungen wie Mindestlohn im Verhältnis zur Wochenarbeitszeit sowie Urlaubsregelung
Output (journalistische Leistung) 40 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • Umschreibung der versprochenen Informationsleistungen, inkl. spezieller Anstrengungen zur Umsetzung des lokal-regionalen Informationsauftrags • Umsetzung des Vielfaltsgebots und Spektrum der Sendungsarten (Nachrichtenbulletins, Magazine, Wort-hintergrundsendungen, etc.)
Verbreitung 20 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • Technisches, zeitliches und finanzielles Konzept zur Erschliessung des Versorgungsgebietes

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so erhält gemäss Artikel 45 Absatz 3 RTVG derjenige Bewerber den Vorzug, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert. Die Tatsache, dass das Gesetz von „weitgehend“ gleichwertig spricht, berücksichtigt, dass der Vergleich zwischen mehreren Bewerbungen nicht mit arithmetischer Präzision geführt werden kann. Priorität hat zwar die Eignung hinsichtlich des Leistungsauftrages. Dieses Kriterium vermag aber das sekundäre Vielfaltskriterium nur dann zu verdrängen, wenn sich eine Bewerbung mit Blick auf den Leistungsauftrag deutlich von ihren Konkurrenten abhebt.

Bei der Beantwortung der Frage, wer die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert, sind sowohl qualitative programmbezogene Elemente (inhaltliche oder musikalische Profilierung, Innovationskraft) als auch marktstrukturelle Aspekte zu berücksichtigen (Unabhängigkeit des Bewerbers gegenüber anderen Medienakteuren im Versorgungsgebiet; Fragen der Medienkonzentration).¹¹

2.2 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass beide Bewerberinnen die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 RTVG erfüllen. So sind sie in der Lage, den Leistungsauftrag

¹¹ vgl. Ausschreibungstext unter www.bakom.admin.ch → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

zu erfüllen, legen glaubhaft dar, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und zeigen auf, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem bieten sie Gewähr, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie dokumentieren überdies, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennen, eine natürliche Person mit Wohnsitz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz sind und die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährden.

Gegenüber Tele Tell muss allerdings ein Vorbehalt betreffend die Konzessionsvoraussetzung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b RTVG angebracht werden. Diese Bestimmung verlangt, dass die Bewerberin glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann. Tele Tell hat die Herstellung des Programms vollständig an die mit ihr auch eigentumsmäßig verbundene Firma TMT Productions AG (hierina: TMT)¹² ausgelagert. Die TMT produziert bereits heute neben dem Programm von Tele Tell auch vollständig das Regionalfernsehprogramm „Tele M 1“, für welches die Tele M 1 AG für die Region Aargau–Solothurn¹³ ebenfalls ein Konzessionsgesuch eingereicht hat. Finanziert wird der Betrieb von TMT durch Produktionsentgelte der beiden Programmveranstalter. Gemäss den beiden Bewerbungen soll diese Zusammenarbeit auch in Zukunft weitergeführt werden. Das wirtschaftliche Überleben der TMT und damit zusammenhängend die gesicherte Finanzierung der beiden Bewerberinnen setzen damit voraus, dass sowohl Tele Tell als auch Tele M 1 die angestrebte Konzession mit Gebührenanteil erhalten werden.

Die Frage nach der Erfüllung der erwähnten Konzessionsvoraussetzung kann allerdings offen bleiben. Denn einerseits hat das UVEK – gleichzeitig mit dem Erlass der vorliegenden Verfügung – eine Konzession an Tele M 1 erteilt, andererseits rangiert die Bewerbung von Tele Tell, wie sich weiter unten zeigen wird, auf Grund der Selektionskriterien hinter jener von Tele 1 und kann aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden. Sollten sich diese beiden Sachverhalte als Folge von Entscheiden in Beschwerdeverfahren ändern, müsste die Frage der gesicherten Finanzierung von Tele Tell jedoch geklärt werden.

2.3 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich zwei Bewerberinnen um die hier zu vergebende Konzession beworben haben, findet eine Selektion statt. Demnach werden die Ausführungen der Bewerberinnen zu den einzelnen Elementen des Leistungsauftrags in den folgenden Abschnitten miteinander verglichen und bewertet. Die Ausführungen der Bewerberinnen zum Leistungsauftrag haben verpflichtenden Charakter. Darauf weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.¹⁴

¹² Die TMT ist im Mehrheitsbesitz der beiden Unternehmen BT Holding AG und AZ Medien AG, welche gemeinsam auch die Mehrheit an Tele Tell besitzen.

¹³ Versorgungsgebiet Nr. 8 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV. Gesuch Tele M 1 siehe unter → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

¹⁴ Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

2.3.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff „Inputfaktoren“ zusammengefasst.

2.3.1.1 Qualitätssicherung (QS)

Beide Bewerberinnen bekennen sich im Gesuch zur Ein- bzw. Weiterführung eines Systems zur Qualitätssicherung, beide haben ihr QS-System auch konkret ausgestaltet, d.h. sie verfügen über definierte Prozesse zur Qualitätssicherung und haben die inhaltlichen und formalen Qualitätsziele in schriftlichen Dokumenten festgehalten.

Tele Tell gestaltet den QS-Prozess ausdrücklich nach Vorgaben und Inputs von Prof. V. Wyss und in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden.¹⁵ Dem Gesuch liegt das umfassende Grundlagenpapier zur Qualitätssicherung der Verbände VSP und Telesuisse bei,¹⁶ so dass angenommen werden kann, dass Tele Tell diese Vorgaben umsetzen will. In diesem Papier werden die inhaltlichen und formalen Qualitätsziele, die erforderlichen Prozesse und Ressourcen sowie die Verantwortlichkeiten für die QS benannt (sie liegt beim Sendeleiter) und ein Bezug zum Leistungsauftrag hergestellt. Die gemäss dem Grundlagenpapier erforderlichen Dokumente zu den Zielen und Normen finden sich im Gesuch von Tele Tell allerdings nur ansatzweise: Die im Redaktionsstatut (Beilage 41) festgeschriebene publizistische Grundhaltung enthält Elemente eines publizistischen Leitbilds, im „Ablaufschema Sondersendungen“ (Beilage 42) finden sich Bestandteile eines Sendungskonzepts. Zudem sind die vorhandenen Dokumente schlecht aufeinander abgestimmt und integriert: In keinem Dokument wird auf eines der anderen Dokumente Bezug genommen, keines dieser Dokumente wird ausdrücklich für verbindlich erklärt oder als Bestandteil des Arbeitsvertrags¹⁷ deklariert. Hingegen werden die QS-Prozesse im Gesuch klar dargelegt.¹⁸ Feedback erfolgt im Rahmen von täglichen, wöchentlichen und monatlichen Redaktionssitzungen, von monatlichen Einzelgesprächen und von Einzel-Jahresendgesprächen. Jeder Beitrag wird vorab gegengelesen und abgenommen, nach der Erstausstrahlung erfolgt eine Sendekontrolle.

Tele 1 verfügt über ein publizistisches Leitbild (Beilage 18) sowie über ein umfangreiches „Redaktionsstatut und –Handbuch“ (Beilage 19). Im Leitbild werden die Programmphilosophie, die generelle Ausrichtung und die publizistischen Leitlinien der Bewerberin dargelegt. Das Redaktionsstatut und –Handbuch verankert die Unabhängigkeit der Redaktion, regelt detailliert die journalistische Arbeitsweise und stellt den verbindlichen Verhaltenskodex für die Programmschaffenden dar (z.B. bezüglich politischer und religiöser Themen, Gewaltdarstellung, verdeckter Recherchen, u.a.). Das Gesuch enthält ausserdem

¹⁵ Gesuch Tele Tell, S. 8

¹⁶ Gesuch Tele Tell, Beilage 40

¹⁷ Gesuch Tele Tell, Beilage 35 (Muster-Arbeitsverträge)

¹⁸ Gesuch Tele Tell, S. 16, Beilage 25 (Erfüllung Leistungsauftrag), S. 1 sowie Beilage 41 (Redaktionsstatut), Ziffer 5 (das hier erwähnte separate Dokument zur Qualitätskontrolle findet sich im Gesuch allerdings nicht)

ein Konzept für das tägliche Nachrichtenmagazin „News“¹⁹. Leitbild sowie Redaktionsstatut und –Handbuch werden ausdrücklich als verbindlich für die Programmschaffenden erklärt.²⁰ Die qualitätssichernden Prozesse bei Tele 1 bestehen in täglichem und schriftlichem Feedback, in täglichen, wöchentlichen und monatlichen Planungssitzungen, in jährlichen Mitarbeitergesprächen, und in der Abnahme der Beiträge.²¹ Ausserdem will Tele 1 einen externen Beirat einrichten und regelmässige internetbasierte Consumer Panels durchführen.²² Mehrmals erwähnt Tele 1 im Gesuch die Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrags als publizistisches Ziel.²³ Im Gesuch nicht geklärt ist allerdings, wer die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung bei Tele 1 übernimmt.

Zusammenfassend zur Qualitätssicherung ist zu sagen, dass die Bewerbung von Tele 1 in diesem Bereich eindeutig besser zu bewerten ist. Beide Bewerberinnen präsentieren ein vergleichbar gutes QS–Konzept, wobei Tele Tell dieses Prädikat vor allem dem umfassenden und vorbildlichen Grundlagenpapier der Branchenverbände verdankt. Bei der Ausgestaltung des Konzepts hingegen ist das Gesuch von Tele 1 klar besser, da es die inhaltlichen und formalen Qualitätsziele wesentlich umfassender und detaillierter in schriftlichen Dokumenten konkretisiert und diese Vorgaben auch deutlicher in den Gesamtzusammenhang einbettet.

2.3.1.2 Programmschaffende

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt genügend personelle Ressourcen bei den Veranstaltern voraus. Im Bereich Redaktion und Moderation sieht Tele Tell 16 Vollstellen für ausgebildete Mitarbeitende vor, Tele 1 doppelt so viele, nämlich 32,5 Vollstellen.²⁴ Da es wahrscheinlich ist, dass der Leistungsauftrag besser umgesetzt wird, wenn mehr journalistisch tätiges Personal zur Verfügung steht, ist die Bewerbung von Tele 1 in diesem Punkt eindeutig im Vorteil.

2.3.1.3 Aus– und Weiterbildung

Beide Bewerberinnen verpflichten sich im Gesuch zur Aus– und Weiterbildung der Programmschaffenden. Beide sehen neben der internen Ausbildung auch den Besuch von Kursen an externen Institutionen vor. Von Tele Tell konkret erwähnt wird das Medienausbildungszentrum Luzern (MAZ), während Tele 1 neben Diplom– und weiteren Kursen am MAZ auch die Hochschule Luzern (Abteilung Design und Kunst) sowie das Ausbildungsangebot von SF DRS nennt.²⁵ Konkretisiert im Sinne eines Konzepts werden die Aus– und Weiterbildungsmassnahmen allerdings nur im Gesuch Tele Tell,²⁶ während im Ge-

¹⁹ Gesuch Tele 1, S. 12f

²⁰ Gesuch Tele 1, S. 20, und Beilage 18 (Leitbild), S. 2

²¹ Gesuch Tele 1, S. 20f und Beilage 19 (Redaktionsstatut und –Handbuch), S. 21

²² Gesuch Tele 1, S. 21

²³ Gesuch Tele 1, S. 5, und Beilage 19 (Redaktionsstatut und –Handbuch), S. 5

²⁴ Gesuch Tele Tell, S. 10 (inkl. 1,5 Stellen Newsdesk) / Gesuch Tele 1, S. 22

²⁵ Gesuch Tele Tell, S. 15 / Gesuch Tele 1, S. 19f

²⁶ Gesuch Tele Tell, S. 15 und Beilage 25 (Erfüllung Leistungsauftrag)

such von Tele 1 nur die externe Weiterbildung mittels einer beigelegten Broschüre des MAZ spezifiziert wird.²⁷ Ebenfalls präsentiert nur Tele Tell ein besonderes Konzept für die Ausbildung von Stagiaires,²⁸ zusätzlich plant Tele Tell die Ausbildung von Nachwuchskräften in Zusammenarbeit mit dem Radioveranstalter „Kanal K“.²⁹ Tele Tell plant mit jährlich 75'000 Franken insgesamt weniger Mittel für die externe Aus- und Weiterbildung auszugeben als Tele 1 mit 125'000 Franken.³⁰ Werden diese Beträge auf die Anzahl Vollstellen von Programmschaffenden (s. weiter oben) aufgeteilt, dann setzt Tele Tell jedoch mit 4'688 Franken im Durchschnitt pro Mitarbeiter/in mehr Geld für die Aus- und Weiterbildung ein als Tele 1 mit 3'846 Franken.

Zusammenfassend zu diesem Bereich ist zu sagen, dass beide Bewerberinnen erkennbar grossen Wert auf die Aus- und Weiterbildung ihrer Programmmitarbeitenden legen. Die Bewerbung von Tele Tell ist hier indessen klar besser zu bewerten als jene von Tele 1. Ausschlaggebend hierfür ist der Umstand, dass allein Tele Tell ein konkretes Aus- und Weiterbildungskonzept vorlegt und dass nur Tele Tell die Ausbildung von Stagiaires spezifiziert.

2.3.1.4 Arbeitsbedingungen

Ein Sender kann nur dann gut ausgebildete und erfahrene Journalistinnen und Journalisten rekrutieren und auf Dauer beschäftigen, wenn er konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen anbietet. Tele 1 sieht mit 5'200 Franken einen höheren monatlichen Mindestlohn für ausgebildete, angestellte Programmschaffende als Tele Tell mit 4'300 Franken.³¹ Gleichzeitig ist die wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten bei Tele 1 mit 40 Stunden um zwei Stunden geringer als bei Tele Tell mit 42 Stunden.³² Beide Bewerberinnen gewähren allen Angestellten einen 13. Monatslohn sowie mindestens 5 Wochen Ferien.³³

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Tele 1 in diesem Bereich besser abschneidet als Tele Tell, indem Tele 1 dem journalistisch tätigen Personal bessere Arbeitsbedingungen bietet.

2.3.1.5 Fazit Inputfaktoren

Werden alle oben erwogenen Inputfaktoren zusammengenommen, ist die Bewerbung von Tele 1 leicht besser zu bewerten als jene von Tele Tell. Zwar hat Tele Tell einen Vorteil

²⁷ Gesuch Tele 1, Beilage 10b

²⁸ Gesuch Tele Tell, S. 15 und Beilage 25 (Erfüllung Leistungsauftrag)

²⁹ Nicht gewinnorientierter Radioveranstalter (Regionalradio Aargaudio AG), erhielt am 7.7.2008 vom UVEK die Konzession für die Radio-Region 16, Aargau Mitte, gemäss Anhang 1, Ziff. 4 zur RTVV

³⁰ Gesuch Tele Tell, S. 15, und Beilage 39 (berücksichtigt wurden auch die jährlich 45'000 Franken, welche Tele Tell für die Ausbildung von Nachwuchskräften an „Kanal K“ zahlen will)
Gesuch Tele 1, S. 20 (berücksichtigt wurden die nach der Aufbauphase geplanten jährlichen Ausgaben von 100'000 Franken sowie die von Tele 1 zusätzlich übernommenen Kosten von 25'000 Franken für die Ausbildung am MAZ)

³¹ Schreiben Tele 1 vom 23. Juni 2008 an BAKOM, S. 2 / Gesuch Tele Tell, S. 14

³² Gesuch Tele Tell, Beilage 34 (Standard-Arbeitsbedingungen), S. 1 / Gesuch Tele 1, S. 28

³³ Gesuch Tele Tell, S.15 sowie Beilage 38 (Mitarbeiter-Reglement), S. 6 / Gesuch Tele 1, Beilage 17 (Arbeitsvertragliche Bestimmungen), S. 8 und 10

bei der Aus- und Weiterbildung, welcher aber von Tele 1 bei der Qualitätssicherung und in den Bereichen Personal und Arbeitsbedingungen mehr als aufgewogen wird.

2.3.2 Outputfaktoren

Hier werden die in Aussicht gestellten programmlichen Leistungen beurteilt. Dabei geht es nicht um die Anwendung allgemeiner Qualitätskriterien oder um die Antizipation der Publikumsakzeptanz. Entscheidend ist, ob das geplante Programm diejenigen Service public Leistungen erbringen wird, welche der Gesetzgeber namentlich aus staats- und demokratiepolitischen Überlegungen³⁴ als wünschens- und unterstützenswert betrachtet.

Die Vorgaben der Ausschreibung folgen diesen Überlegungen und konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokal-regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen thematischen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

Beide Bewerberinnen sehen ein formal ähnliches Programm vor: Im Zentrum steht ein täglicher einstündiger Sendeblock mit einem hauptsächlich regionalen Informationsmagazin, welches mehrmals wiederholt wird. Daneben planen beide Bewerberinnen mehrere eigenproduzierte Sendungen, welche zu einem grossen Teil einen inhaltlichen Bezug zum Versorgungsgebiet haben. In beiden Programmen schliesslich sollen in den restlichen der 24 täglichen Sendestunden Fremdproduktionen ohne spezifischen Regionalbezug zu sehen sein.

2.3.2.1 Informationsauftrag

In der öffentlichen Ausschreibung wurde der Informationsauftrag der Veranstalter so definiert, dass deren Programm in erster Linie relevante Informationen des lokal-regionalen Raums aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport umfassen soll.³⁵ Beide Bewerberinnen bekunden in ihren Gesuchen, diesen grundlegenden Informationsauftrag in ihren Programmen umsetzen zu wollen.³⁶ Beide Bewerberinnen konkretisieren diese Absicht in vergleichbarer Tiefe, indem sie inhaltliche Konzepte der wichtigen eigenproduzierten Sendungen liefern.³⁷ Ebenso sehen beide Bewerbungen vor, bei besonderen Ereignissen im Versorgungsgebiet (wie Wahlen, Abstimmungen, Fasnacht, Messen, Festen, Naturereignissen, u.a.) Sondersendungen auszustrahlen.³⁸

Zusammenfassend sind unter dem Aspekt des Informationsauftrags beide Bewerbungen als gleichwertig zu erachten.

³⁴ Siehe oben Ziff. 2.1

³⁵ vgl. Ausschreibungstext, Ziff. 4.3.3.1, S. 9

³⁶ Gesuch Tele Tell, S. 1, und Beilage 22 (Sendungsbeschriebe), S. 1 / Gesuch Tele 1, S. 3 und 12 sowie Beilage 18 (Leitbild), S. 1

³⁷ Gesuch Tele Tell, Beilage 22 (Sendungsbeschriebe) / Gesuch Tele 1, S. 12ff

³⁸ Gesuch Tele Tell, S. 7 / Gesuch Tele 1, S. 17

2.3.2.2 Vielfaltsgebot und Sendungsarten

Dem Gebot der programmlichen Vielfalt kommt im Rahmen der Outputfaktoren ein hoher Stellenwert zu. In der öffentlichen Ausschreibung wurde der Begriff der Vielfalt in verschiedenen Dimensionen definiert: Das Programm ist thematisch vielfältig, es kommt eine Vielfalt von Meinungen und Interessen zum Ausdruck, es lässt eine Vielfalt von Personen bzw. Personengruppen zu Wort kommen und es widerspiegelt das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.³⁹ Ein weiteres Vielfalts-Kriterium, das hier beigezogen wird, ist die Vielfalt der journalistischen Darstellungsformen (wie Meldung, Beitrag, Reportage, Kommentar, etc.).

Das Bekenntnis zur thematischen Vielfalt findet sich in beiden Gesuchen.⁴⁰ Hingegen verpflichtet sich nur Tele 1 ausdrücklich dazu, die Vielfalt an Meinungen im Programm zum Ausdruck zu bringen.⁴¹ Ebenso bekennt sich nur Tele 1 explizit dazu, eine Vielfalt von Personen und Personengruppen im Programm zu Wort kommen zu lassen.⁴² Der Wille zur Berücksichtigung von allen Teilen des Versorgungsgebiets im Programm drückt sich in beiden Bewerbungen aus, wobei dieser Wille im Gesuch von Tele 1 konkreter bekundet wird⁴³ als im Gesuch von Tele Tell.⁴⁴ Eine Vielfalt der journalistischen Darstellungsformen ist in beiden Bewerbungen zu erkennen. In beiden Programmen vorgesehen ist eine tägliche News-Sendung mit Meldungen und gestalteten Beiträgen sowie Wetter- und Börseninformationen, eine wöchentliche Talksendung, ein regelmässiges regionales Reportagemagazin, eine regionale Sportsendung, eine regionale Kultursendung sowie mehrere eigenproduzierte Unterhaltungs- und Informationssendungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten (Tele Tell sieht eine unterhaltende Talksendung, eine Tiersendung, ein Wohnmagazin, ein Gesundheitsmagazin und eine Kochsendung vor, Tele 1 plant ein Tagesinterview, ein regionales Filmmagazin, eine regionale Musiksendung, eine Sendung von und für Studierende sowie eine Quizshow).⁴⁵

Über Absichtserklärungen und Bekenntnissen zur lokal-regionalen Informationsvermittlung hinaus kann die entsprechende Absicht der Bewerberinnen an Hand von entsprechenden Sendegefässen im Programmangebot, namentlich im Informationsbereich, identifiziert werden. Wie bereits eingangs dieses Abschnittes beschrieben, sehen beide Bewerberinnen ein tägliches Informationsmagazin vor, in welchem sowohl redigierte Mel-

³⁹ Ausschreibungstext, Ziff. 4.3.3.1, S. 9

⁴⁰ Gesuch Tele Tell, S. 1 sowie Beilage 25 (Erfüllung Leistungsauftrag), S. 2 / Gesuch Tele 1, S. 3 sowie Beilage 18 (Leitbild), S. 2

⁴¹ Gesuch Tele 1, Beilage 19 (Redaktionsstatut), S. 5

⁴² Gesuch Tele 1, S. 5

⁴³ Gesuch Tele 1, S. 12: „Obwohl rund ein Drittel der knapp 700'000 potenziellen Zuschauer der Zentralschweiz in der Agglomeration Luzern lebt, werden die Kantone Uri, Schwyz, Zug, Nid- und Obwalden bei der Auswahl der Themen gleich behandelt.“

⁴⁴ Gesuch Tele Tell, S. 7: „Durch vermehrt eigen produzierte Reportagen können wir noch stärker Themen und Besonderheiten [sic] der sechs Zentralschweizer Kantone reflektieren“, sowie Beilage 41 (Redaktionsstatut), S. 1: „Die relevanten redaktionellen Inhalte der Sendungen werden auf die verschiedenen Eigenheiten innerhalb des Sendegebiets aufbereitet.“

⁴⁵ Gesuch Tele Tell, S. 7, Beilagen 21 (Programmraaster) und 22 (Sendungsbeschriebe) / Gesuch Tele 1, S. 13ff

dungen als auch journalistisch gestaltete Bildbeiträge ausgestrahlt werden.⁴⁶ Beide Bewerberinnen wollen ausserdem regelmässige Wort–Hintergrundsendungen im engeren Informationsbereich verbreiten: Tele Tell wöchentlich eine Reportagesendung und eine Talksendung, Tele 1 täglich ein Interview, wöchentlich eine Talksendung und zweiwöchentlich ein Reportagemagazin.⁴⁷ Schliesslich planen beide Bewerberinnen, Live–Sondersendungen zu wichtigen Wahlen und Abstimmungen im Versorgungsgebiet ausstrahlen.⁴⁸

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Anforderung der Vielfalt in der Bewerbung von Tele 1 bedeutend besser entsprochen wird als in der Bewerbung von Tele Tell. Beim Vergleich der beiden Gesuche anhand der hier herangezogenen sechs Vielfaltskriterien können bei drei Kriterien beide Gesuche als gleichwertig erachtet werden (thematische Vielfalt, Vielfalt der journalistischen Darstellungsformen, Vielfalt der Sendungsarten im Informationsbereich), während bei den übrigen Kriterien die Bewerbung von Tele 1 eindeutig besser (Vielfalt der Meinungen und Interessen, Vielfalt der Personen und Personengruppen) bzw. leicht besser (Berücksichtigung des gesamten Versorgungsgebiets) zu bewerten ist.

2.3.2.3 Fazit Outputfaktoren

Werden die Outputfaktoren insgesamt betrachtet, ergibt der Vergleich einen deutlichen Vorteil für die Bewerbung von Tele 1. Dieser Vorteil resultiert aus der klar besseren Bewertung von Tele 1 beim Kriterium der Vielfalt, während beim Kriterium Informationsauftrag beide Bewerbungen gleichwertig sind.

2.3.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Beide Bewerberinnen haben ein Verbreitungskonzept eingereicht. Ein Vergleich der entsprechenden Ausführungen zeigt, dass die Bewerberinnen die Vorgaben der Ausschreibung in gleichem Masse erfüllen und in der Lage sind, das ausgeschriebene Gebiet technisch zu versorgen.⁴⁹

2.4 Konzessionsentscheid

Die gegenüberstellende Analyse der Angaben der Bewerberinnen zu den Selektionskriterien ergibt einen klaren Vorteil für das Projekt von Tele 1. Die Bewerbung von Tele 1 ist beim Vergleich der Inputfaktoren leicht besser und beim Vergleich der Outputfaktoren deutlich besser zu bewerten als diejenige von Tele Tell. Diese beiden Bereiche beeinflussen die Gesamtwertung insgesamt zu 80 Prozent – d.h. Input und Output sind gleich ge-

⁴⁶ Gesuch Tele Tell, S. 7 sowie Beilage 22 (Sendungsbeschriebe), S. 1 / Gesuch Tele 1, S. 12f

⁴⁷ Gesuch Tele Tell, S. 7 sowie Beilage 22 (Sendungsbeschriebe), S. 2f / Gesuch Tele 1, S. 13f

⁴⁸ Gesuch Tele Tell, S. 7 / Gesuch Tele 1, S. 17

⁴⁹ Gesuch Tele Tell, S. 17 sowie Beilage 43 (Übersicht Verbreitung und Kabelnetzbetreiber) / Gesuch Tele 1, S. 30 sowie Beilage 20 (Swisscom–Richtofferte)

wichtet –, so dass auch mit dem Einbezug des Kriteriums der Verbreitung ein deutlicher Vorsprung von Tele 1 bestehen bleibt.

Bei einem derart eindeutigen Ausgang zugunsten von Tele 1 muss gemäss Artikel 45 Absatz 3 RTVG die Konzession derjenigen Bewerberin erteilt werden, welche gestützt auf die eingereichten Gesuche besser geeignet erscheint, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Dies auch dann, wenn einer aufgrund der herrschenden Besitzverhältnissen unabhängigeren Bewerberin eine Konzession verweigert werden muss. Die Konzessionsbehörde hat bei dieser Konstellation keinen Ermessensspielraum mehr. Im vorliegenden Fall muss und darf also nicht geprüft werden, welche der beiden Bewerbungen „die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert“, auch wenn dieser Entscheid dazu führt, dass die NZZ-Gruppe im Versorgungsgebiet Innerschweiz aufgrund der Eigentumsverhältnisse sowohl im Printbereich als auch bei den elektronischen Medien über eine sehr starke Stellung verfügen wird. Sinn und Zweck von Artikel 45 Absatz 3 RTVG ist nicht in erster Linie die Verhinderung von Medienkonzentrationen, sondern zu gewährleisten, dass die beste Bewerberin den Zuschlag erhält. Diesbezüglich kann sich Medienkonzentration durchaus auch positiv auswirken und dazu führen, dass die betreffenden Unternehmen über die nötige Wirtschaftskraft verfügen, um qualitativ hochstehende publizistische Leistungen zu erbringen. Ist der am besten abschneidende Bewerber nur oder vor allem deshalb in der Lage, seine in Aussicht gestellten Leistungen zu erbringen, weil er mit anderen Medien im gleichen Raum verbunden ist und von Synergiegewinnen profitieren kann, ist der entsprechende Konzentrationseffekt in Kauf zu nehmen. Schneiden aber zwei Bewerber hinsichtlich der Erfüllung des Leistungsauftrages gleich gut ab, fällt der leistungssteigernde Effekt der Medienkonzentration bei der Auswahl nicht mehr ins Gewicht, sondern es stellt sich nur noch die Frage der negativen Auswirkungen, die nun für den Entscheid Bedeutung erlangt. Das subsidiäre Entscheidkriterium der Bereicherung der Angebots- und Meinungsvielfalt ist dem Aspekt der Erfüllung des Leistungsauftrages klar untergeordnet.⁵⁰

Aus diesen Gründen wird Tele 1 eine Konzession für die Verbreitung eines Regionalfernsehprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 9 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV erteilt werden.

2.5 Erläuterungen zur Konzession

2.5.1 Einleitung

Wurde in den vorangehenden Erwägungen die Selektion der Konzessionärin begründet, stellen die folgenden Abschnitte die wichtigsten Konzessionsbestimmungen vor und präzisieren diese.

2.5.2 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Das Programm der Konzessionärin muss gemäss Art. 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG im zugewiesenen Versorgungsgebiet über Leitungen verbreitet werden (Zugangsrecht). Artikel 38 Absatz 5 RTVG verlangt grundsätzlich eine Beschränkung der Verbreitung eines gebührenunterstützten Programms auf das in der Konzession definierte Versorgungsgebiet. Dadurch soll einerseits sichergestellt werden, dass sich die Konzessionärinnen the-

⁵⁰ Vgl. Botschaft zur Totalrevision des RTVG vom 18.12.2002, S. 1711 (zu Art. 55 Abs. 2 E-RTVG)

matisch auf ihr Gebiet konzentrieren. Andererseits soll damit vermieden werden, dass namentlich Konzessionärinnen aus städtischen Gebieten das kommerzielle Potenzial benachbarter Konzessionärinnen schmälern und die entstehende Finanzierungslücke mit Gebührengeldern geschlossen werden muss bzw. die gesetzliche Eigenfinanzierungsvorgabe von den betroffenen Konzessionärinnen nicht mehr erfüllt werden kann.⁵¹

Daraus folgt, dass die Konzessionärin mitverantwortlich dafür ist, dass ihr Programm nur im entsprechenden Versorgungsgebiet empfangen werden kann. Sie muss gegenüber den Fernmeldediensteanbieterinnen, welche ihr Programm verbreiten müssen, die entsprechenden Massnahmen ergreifen.

Die Verbreitung eines Programms über das Internet ist der Verbreitung über Leitungen gleichgestellt. Die Verbreitung des konzessionierten Programms über Internet – d.h. das Streaming – ist daher innerhalb des Versorgungsgebietes ohne weiteres zulässig. Ausserhalb des Versorgungsgebietes ist das Streaming aber nur gestattet, wenn die Konzessionärin über technische oder administrative Vorkehrungen sicherstellt, dass die Verbreitung keine den Rundfunk kennzeichnende publizistische Tragweite entfaltet. In Anlehnung an Artikel 1 Absatz 1 RTVV bedeutet dies, dass das Programm ausserhalb des Versorgungsgebietes nicht von 1'000 oder mehr Geräten gleichzeitig in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität über Internet empfangen werden darf. Kann die Konzessionärin weder durch eigene Massnahmen noch durch vertragliche Absicherungen gegenüber den Internet Providern belegen, dass diese Bedingung eingehalten wird, dann darf sie ausserhalb ihres Versorgungsgebietes einzelne ihrer Sendungen nur auf Abruf über Internet anbieten (on demand).

2.5.3 Gebührenanteil (Artikel 3 der Konzession)

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Gebührenanteil dazu, zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des Versorgungsgebietes die Erfüllung des Leistungsauftrags in einer bestimmten Region zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Gebührenbeträge berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Art. 40 Abs. 2 RTVG). Diese Vorgaben hat das UVEK im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen konkretisiert und die entsprechenden Ergebnisse publiziert.⁵²

Die Parameter, welche die Höhe der Gebührenanteile beeinflussen, sind einem steten Wandel unterworfen. Sowohl die ökonomischen Rahmenbedingungen im Versorgungsgebiet wie auch die Kosten- und Einnahmenstruktur der Veranstalter entwickeln sich ständig. Aus diesem Grund überprüft das UVEK die Höhe der einzelnen Gebührenanteile regelmässig – gemäss Artikel 39 Absatz 2 RTVV in der Regel alle fünf Jahre – und passt sie allenfalls den veränderten Gegebenheiten an. Dies bedeutet, dass der Gebührenanteil im Verlauf der Zeit sowohl zunehmen wie auch sinken kann.

⁵¹ vgl. Botschaft vom 18. Dezember 2002 zum neuen RTVG, BBl 2003 02.093

⁵² vgl. die Herleitung der einzelnen Beträge unter <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

Laut Ausschreibung vom 4. September 2007 ist mit der vorliegenden Konzession ein Anspruch auf einen jährlichen Gebührenanteil von 2'335'685 Franken geknüpft. Dieser Gebührenanteil darf gemäss Artikel 39 RTVV 50 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Artikel 4 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen⁵³ legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.

In Beachtung der subventionsrechtlichen Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle erfolgt die Ausschüttung des Gebührenanteils gestaffelt: der Hauptteil des Gebührenanteils (80 Prozent des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Betrags) wird in vier Tranchen, quartalsweise, während des Beitragsjahres ausbezahlt. Die restlichen 20 Prozent lässt das BAKOM der Konzessionärin nach Prüfung ihrer Jahresrechnung, also im Folgejahr, zukommen.

2.5.4 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 4 der Konzession)

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter⁵⁴ und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 BV)⁵⁵, darauf behaften lassen.⁵⁶

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.⁵⁷

2.5.5 Programmauftrag (Artikel 5 der Konzession)

Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Um die vom Gesetzgeber gewünschte grösstmögliche Publikumsbeachtung zu finden, muss diese Programmleistung zur Hauptsendezeit im Fernsehprogramm erbracht werden. Wohl trifft zu, dass das Internet im Zuge der multimedialen Entwicklung für Rundfunkveranstalter immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dennoch bleibt das Internetangebot des Veranstalters aus konzessionsrechtlicher Sicht stets eine programmbegleitende Erscheinung. Deshalb müssen die wesentlichen Bestandteile des Leistungsauftrags im Fernsehprogramm ihren Platz finden und dürfen nicht auf die Website des Veranstalters abgeschoben werden.

⁵³ SR 704.401.11

⁵⁴ vgl. Fussnote 14

⁵⁵ SR 101

⁵⁶ vgl. Entscheidung des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

⁵⁷ vgl. Fussnote 56, Erwägung 3 d)

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Webauftritts ist die Konzessionärin grundsätzlich frei. Bei der Finanzierung dieses Webauftritts gilt es allerdings eine Besonderheit zu beachten: Das Gesetz verpflichtet die Gebührenempfänger dazu, die Gebühren bestimmungsgemäss zu verwenden (Art. 41 Abs. 2 RTVG), d.h. sie müssen zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Gebühren nur insoweit in den Online–Auftritt der Konzessionärin fliessen, als das Internetangebot im Verhältnis zum Fernsehprogramm eine Ergänzungs– und Vertiefungsfunktion erfüllt und dadurch zur Erfüllung des eigentlichen Leistungsauftrags beiträgt. Aus dem Gebührenanteil finanzierte Online–Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen. Hierzu gehören etwa Hintergrundberichte zu aktuellen Sendungen, Kontextinformationen, Vorschauen oder Interviews zum Thema der Sendungen. Weisen die auf dem Internet angebotenen Beiträge diesen programmbegleitenden Charakter nicht auf, müssen sie aus anderen Quellen (Werbung, Sponsoring, Mitgliederbeiträge etc.) finanziert werden.

2.5.6 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 7 der Konzession)

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einen Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden Verband Schweizer Privatradios (VSP) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen bekennt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden, monatlicher Mindestlohn von 4'000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio– und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren⁵⁸ und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

2.5.7 Dauer (Artikel 10 der Konzession)

Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die Konzession mit dem Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft treten. Die Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Nimmt die Konzessionärin ihre Programmtätigkeit nicht innert 9 Monaten nach Rechtskraft der Konzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

⁵⁸ Art. 87 RTVG

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung wurden je 81 Stunden aufgewendet. Für Tele 1 und Tele Tell wird daher die Verwaltungsgebühr auf je **8'424** Franken festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 9 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV wird der Tele 1 AG (i.Gr.) erteilt. Die Einzelheiten richten sich nach der beiliegenden Konzessionsurkunde, welche Bestandteil dieser Verfügung bildet.
2. Die Bewerbung der Tele Tell AG vom 28. November 2007 wird abgewiesen.
3. Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird auf 16'848 Franken festgelegt und der Tele 1 AG (i.Gr.) und der Tele Tell AG je hälftig, ausmachend je 8'424 Franken, auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
4. Diese Verfügung wird der Tele 1 AG (i.Gr.) und der Tele Tell AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet:

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.